

Zweite Stufe der EU-Verordnung zum Ökodesign für elektronische Displays ab 01.03.2023

Orientierungshilfe des Fachverbands Consumer Electronics

Hinweis: Die folgenden Ausführungen sollen eine unverbindliche Orientierungshilfe für eine mögliche Interpretation der neuen Vorschriften geben; sie stellen keine Rechtsberatung oder verbindliche Gesetzesauslegung dar.

Am 1. März 2023 tritt die zweite Stufe der Ökodesign-Verordnung für elektronische Displays (EU) 2019/2021 in Kraft. Damit gehen neue, strengere Mindestanforderungen an die Energieeffizienz der Geräte einher. Die erste Stufe der produktbezogenen Verordnung (EU) 2019/2021 gilt seit 1. März 2021. Sie fußt auf der seit 2009 gültigen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, die den Rahmen für einheitliche Mindestanforderungen an Produkte innerhalb der EU bildet.

Auswirkungen für die Hersteller

Neue Energieeffizienzanforderungen

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe ab 1. März 2023 werden die Grenzwerte für den Energieverbrauch von TV-Geräten strenger. In Anhang II Buchstabe A Absatz 1 werden die Energieeffizienzanforderungen und damit u.a. die Höchstwerte für den Energieeffizienzindex im Ein-Zustand festgelegt. Für Geräte mit UHD-Auflösung bzw. MicroLED-Displays, für die bislang kein EEI-Höchstwert galt, ändert sich dies ab 1. März 2023. Für die übrigen Displays werden die Mindestanforderungen verschärft.

Geltungsbereich der Verordnung

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2021 definiert den Anwendungsbereich:

Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme elektronischer Displays; dazu gehören auch Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays.

Während vornehmlich für den B2B-Bereich vorgesehene Displays von den Vorgaben ausgenommen sind, fallen für den Consumer-Gebrauch vorgesehene Displays nahezu vollständig in den Scope der Verordnung. Für die entsprechend erfassten Geräte gilt, dass sie ab 1. März 2023 die Energieeffizienzwerte einhalten müssen, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

Zeitpunkt Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme entscheidend?

Inverkehrbringen

Die Verordnung (EU) 2019/2021 knüpft übergeordnete Regulierungsvorgaben an. Sie selbst gibt keine Definitionen für den Begriff des Inverkehrbringens. Maßgeblich sind die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG in Verbindung mit dem Blue Guide 2022 der EU-Kommission.

Produkte gelten demnach als in Verkehr gebracht, wenn sie erstmalig entgeltlich oder unentgeltlich auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung bzw. Verwendung bereitgestellt werden, d.h. der Herstellungsprozess muss abgeschlossen sein.

Dies setzt ein Angebot oder eine Vereinbarung in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder sonstiger Rechte, aber nicht zwingend die physische Übergabe des Produkts, voraus. In der Regel gelten Produkte, die außerhalb der EU hergestellt werden, als in den Verkehr gebracht, wenn sie den EU-Zoll passieren bzw. vom Hersteller an den (Groß-)Handel oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – an eine selbstständige Vertriebs-GmbH abgegeben werden.

Produkte, die innerhalb der EU hergestellt werden, gelten im Normalfall als auf den EU-Markt in Verkehr gebracht, wenn der Herstellungsprozess abgeschlossen ist und der Besitz von der herstellenden Einheit an die Vertriebs-GmbH (jeweils innerhalb der EU) wechselt.

Inbetriebnahme

Die Verordnung (EU) 2019/2021 thematisiert in Artikel 1 Absatz 1 „das „Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme“ von Displays, wohingegen die übergeordnete Richtlinie 2009/125/EG das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme adressiert. Die Richtlinie definiert Inbetriebnahme als „die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung eines Produkts durch einen Endnutzer in der Gemeinschaft.“

Die Ökodesign-Verordnung für Displays formuliert auch produktbezogene Anforderungen für obligatorische Menüs und Einstellungsmenüs. Sie regelt die die Einstellungen von Displays nach der ersten Inbetriebnahme oder nach einem Zurücksetzen auf Werkseinstellung. Hierfür erfolgt entsprechend auch der explizite Verweis auf den Begriff der Inbetriebnahme, siehe Anhang II Abschnitt B, Nr. 2. Für die Anforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz ab März 2023 erscheint jedoch der Begriff des Inverkehrbringens entscheidend.

Fazit: Inverkehrbringen entscheidend

Vor dem Hintergrund der hier gemachten Betrachtungen erscheint für den Verkauf von Displays, welche die ab März 2023 geltenden Energieeffizienzanforderungen nicht entsprechen, entscheidend, zu welchem Zeitpunkt sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, d.h. erstmalig entgeltlich oder unentgeltlich auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung bzw. Verwendung bereitgestellt werden. **Vor dem 1. März 2023 in Verkehr gebrachte Geräte dürften demnach zeitlich unbegrenzt weiterhin verkauft werden, wobei sich der Begriff des Inverkehrbringens immer auf das einzelne Produkt, nicht auf eine Produktart bezieht.**

Wie geht es weiter?

Die zweite Stufe der Ökodesign-Verordnung für Displays wird zum 01.03.2023 in Kraft treten. Es gibt keinerlei Hinweise seitens der EU, diese zu verschieben. Allerdings hat die EU-Kommission bereits die weitere Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/2021 in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen, mit dem Ziel, neu überarbeitete Regelungen 2025 zu veröffentlichen. Der ZVEI geht daher davon aus, dass in Vorbereitung dessen die ausstehende Überprüfungsstudie (nach Artikel 8 der Verordnung), wenn auch verspätet, durchgeführt wird.

Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen der Energieeffizienzermittlung sowie der realen Einflussfaktoren auf den Energieverbrauch und etwaige Einsparmöglichkeiten ist aus Sicht des ZVEI dabei dringend geboten.

Können Kunden die Helligkeit individuell einstellen?

Und was bewirkt die neue Richtlinie dann?

Verbraucherinnen und Verbraucher können auch weiterhin Einstellungen an ihrem TV-Gerät vornehmen, so kann z.B. neben Kontrast und Farben auch die Helligkeit individuell eingestellt werden. Sobald Werte verändert werden, die zu einem höheren Energiebedarf führen, muss eine Warnung eingeblendet werden, die auf den höheren Verbrauch hinweist.

Die Ökodesign-Verordnung regelt darüber hinaus auch das Verhältnis der Helligkeit im Auslieferungszustand und dem hellsten einstellbaren Modus. Im Auslieferungszustand muss die Helligkeit mindestens 65 Prozent derer im hellsten Modus betragen. Nutzerinnen und Nutzern steht es frei, andere Einstellungen zu wählen, die einen höheren oder niedrigen Energieverbrauch nach sich ziehen. Das ist nicht nur bei TV-Geräten so, sondern auch bei anderen im Haushalt einzusetzenden elektronischen und Elektro-Geräten. Auch hier steht es Verbraucher:innen frei, sofern vorhanden, Eco- oder Energiespar-Modi oder andere Einstellungen/Programme mit ggf. höherem Energieverbrauch auszuwählen.

Kontakt

Dr. Karina Strübbe • Managerin Consumer • Fachverband Consumer Electronics •
Tel.: +49 69 6302 312 • Mobil: +49 151 26441 136 • E-Mail: Karina.Struebbe@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 27.01.2023